

Mitteilungen der Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft Bern (GHGB)



9. Jahrgang (1998)



Heft Nr. 16

Genealogisch-Heraldische Gesellschaft Bern

Mitteilungsblatt

Nr. 16 vom 31. Dezember 1998

Vorstand der GHGB 1998 - 2000

Obmann	Peter Imhof, Kilchweg 460, 3665 Wattenwil (<i>bitte nur in dringenden Fällen</i>): Gemeinde NATEL Beschäftigungsprogramm	33 356 280 19 033 359 59 28 079 622 46 84
Vizeobmann	John Hüppi, 1325 North 800 East, Logan Utah 84341 USA	001 435 752 1216
Kassierin	Maya Stauffer, Waldheimstrasse 24, 3012 Bern	031 301 72 63
Sekretär	Hans Haldemann, Bollgutweg 14, 3067 Boll	031 839 53 32
Beisitzer	Rudolf Etter, Hofweg 9, 3038 Kirchlindach	031 829 15 44

Revisoren:

Ernst Rothenbühler, Finanzverwalter, Kreuzmatt 31, 3507 Biglen
Martin Trachsel, Goldschmied, Pestalozzistrasse 107, 3600 Thun

Titelbild: Wandteppich von Bayeux (Ausschnitt)

Inhalt	Seite
Aus dem Vorstand der GHGB	4
Mutationen der Mitglieder	5
Aus den Anfängen der Heraldik	6
Bürgergemeinde und Bürgerrodel Wiedlisbach	12
Die Vaterschaftsklage	20
Buch-Vorbesprechung: Das Amt Konolfingen 1999	26
Tätigkeitsprogramm 1999	30
Einladung zur Hauptversammlung 1999	32
Jahresbericht 1998 des Obmanns	33
Protokoll der Hauptversammlung 1998	40
Formular Adressänderungen	50
Anmeldeformular GHGB	51

Organ der Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft Bern (GHGB)

Redaktion Vorstand der GHGB
Druck Wenger Druck, Thierachern
Erscheint jährlich zweimal

Orientiert über die Anlässe der Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft Bern und enthält wichtige Vorträge der Gesellschaft sowie sachbezogene Aufsätze, Hinweise und Mitteilungen genealogischer und heraldischer Art. Für den Inhalt der Beiträge tragen die im Mitteilungsblatt aufgeführten Autoren die Verantwortung.

Beiträge nimmt die Redaktion gerne entgegen.

Aus dem Vorstand der GHGB

Mit dem Erscheinen dieses Heftes ist das 9. Jahr des Erscheinens unserer Mitteilungsblätter bereits Geschichte. Ebenso trete ich als Obmann ins 10. Jahr der Vereinsführung ein. Leider wird mir eine wichtige Stütze unserer Gesellschaft entrissen. Vizeobmann John Hüppi ist nach Amerika zurückgezogen, wo er sich eine neue Existenz aufbauen will. John du fehlst uns allen, mit deinem Fachwissen, deiner Hilfsbereitschaft und deinem lieben Wesen.

Auch in diesem Heft leistet Hans Jenni einen heraldischen Beitrag, ist das Protokoll der letzten Hauptversammlung der Gesellschaft abgedruckt und ist der Jahresbericht 1998 enthalten.

Verschiedene, sich heute noch in Arbeit befindliche Werke unserer Mitglieder werden in der kommenden Zeit an unseren Vortragsabenden vorgestellt. Hans Minder und Alfred Imhof sind wacker an der Erfassung der Familiengeschichtsforschungen für ein Verzeichnis, wie es in andern Gesellschaften ebenfalls existiert.

An der Hauptversammlung werden wir Ersatzwahlen zu treffen haben. Stellt sich jemand für die Mitarbeit zur Verfügung oder hat jemand sogar Lust, die Publikation des Mitteilungsblattes der SGFF (ist unabhängig von der GHGB) zu übernehmen?

Zum Beginn des letzten Jahres des 2. Jahrtausends wünsche ich allen viel Glück und Gottes Segen.

P. Imhof, Obmann

Mutationen der Mitglieder

Eintritte

Wir heissen in der Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft als neue Mitglieder folgende Damen und Herren herzlich willkommen:

Guido Bühler, Hagmannstr. 1, 4565 Rechterswil
 Thomas André Bartlome, Kurelangeweg 9a, 4123 Allschwil BL
 Daniel Brunner, Werkhofstr. 6, 4562 Biberist
 Otto Suri, Architekt, Burgerallee 7, 2560 Nidau

Austritte:

Aus der Gesellschaft scheiden auf eigenen Wunsch aus:

Stephan Thomas Nicolet, Magglingen
 Elsbeth Hobmeier, Tagblatt für die Stadt Bern
 Hans Niederhauser, Heimberg
 Max Senn, Trimbach
 Barbara Steiner, Steffisburg
 Jakob Bärtschi, Fraubrunnen

Aus den Anfängen der Heraldik

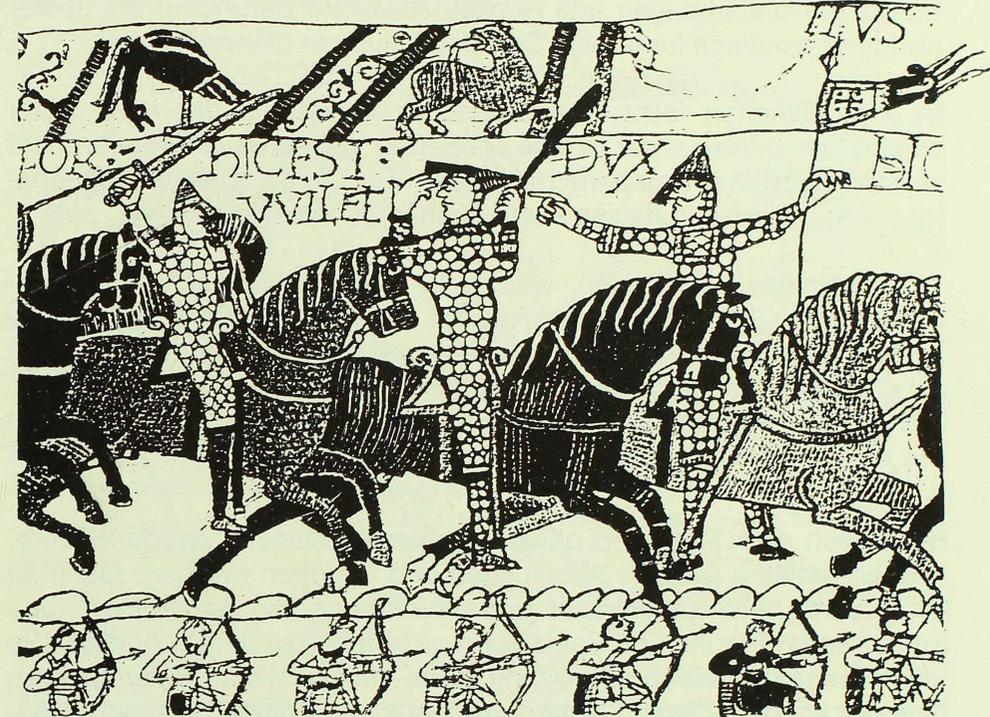
von Hans Jenni

Der Legende nach soll der sagenhafte König Artus mit seinen Gefährten von der Tafelrunde unter einem Drachenbanner ins Feld gezogen sein. Die älteste Abbildung eines, in einem Heereszug mitgeführten, plastischen Drachens ist uns im goldenen Psalter aus der Zeit um 890 in der Stiftsbibliothek St. Gallen überliefert. Das Ungeheuer sollte wohl dem Gegner Angst einflößen. Zudem gehörten die mystischen Riten der vorchristlichen Religionen, wo der Drache symbolische Bedeutung hatte, noch nicht lange der Vergangenheit an.

Karolingische Miniaturmalerei mit der Darstellung eines Drachenfeldzeichens. Goldener Psalter, um 890. Stiftsbibliothek St. Gallen.



In der Schlacht bei Hastings 1066 nimmt Wilhelm, Herzog der Normandie, den Helm ab und gibt sich seinen Truppen zu erkennen. Aus dem Teppich von Bayeux.



Drachenartige Figuren, die aber nicht als persönliche Abzeichen gewertet werden können, finden wir auf dem sogenannten Teppich von Bayeux. Er beinhaltet eine der ältesten bildlichen Darstellungen einer historisch belegten kriegerischen Auseinandersetzung. Dieser Wandbehang, ein 70 m langes und 50 cm hohes wollbesticktes Leinentuch, war ursprünglich für den Dom von Bayeux bestimmt. Es zeigt die Eroberung von England durch die Normannen 1066 und ist kurz danach entstanden. In der beschrifteten Szenenfolge (heute würde man Comics sagen) wird uns ein trefflicher Beweis für die Notwendigkeit die Kämpfer zu kennzeichnen geliefert: weil die Getreuen ihren Anführer für Tod wähten, musste er sich durch Lüften des Helmes zu erkennen geben.

Das prächtige "Geschichtsbilderbuch" enthält viele Hinweise aus vorheraldischer Zeit. Vorab die Abbildung von Lanzenfähnchen und weiter Schildrandverstärkungen und Buckel, sowie Verzierungen, die später als Ideengrundlage für farbige Schildaufteilungen dienen konnten.

In alten Schriften focht in dichterischer Verklärung der reine Ritter sinnbildlich in Weiss, der in eine Minnefrau verliebte mit rotem und der seinem Herrn treu Ergebene mit blauem Schild. Als mutig beschriebene Recken führten in diesen Aufzeichnungen oft einen Löwen.

Bei illuminierten Chroniken, welche in romanisch/gotischer Zeit entstanden sind, kommen wir der Realität näher. Um die mit Schild, Lanzenfahne und Pferddecke gezeichneten Herrscherpersönlichkeit scharten sich die kriegsdienstpflichtigen Lehensleute. Die Erkennungsmerkmale ersah man an Ritterstandarten oder Schildern, je nach dem wie es dem Künstler beliebte, dieselben abzubilden.

Bevor sich aber Personen private Embleme zulegten, wurden Heere, Heereseinheiten, weitere Abteilungen und Gruppen markiert. Denn so leicht durch ihre Kriegstracht und Bewaffnung wie bei Römern und Kelten waren Freund und Feind eben nicht mehr zu unterscheiden. Die Identifizierung geschah am Anfang durch Tücher, die an Reiterspeeren befestigt wurden. Diese Zeichen, man mag sie Wimpel, Flaggen, Banner, Fahnen oder sonstwie nennen, es waren vorerst einfarbige oder einfache, aus verschiedenen farbigen Tüchern zusammengesetzte, manchmal in mehrere Spitzen auslaufende Abzeichen. Erst aus späteren Zeiten wurden uns bildhafte Darstellungen auf Fahnentüchern überliefert. Erwähnt sei an erster Stelle das christliche Kreuz und dann als Reichssymbol der schwarze Adler in Gelb für den obersten Herrscher.

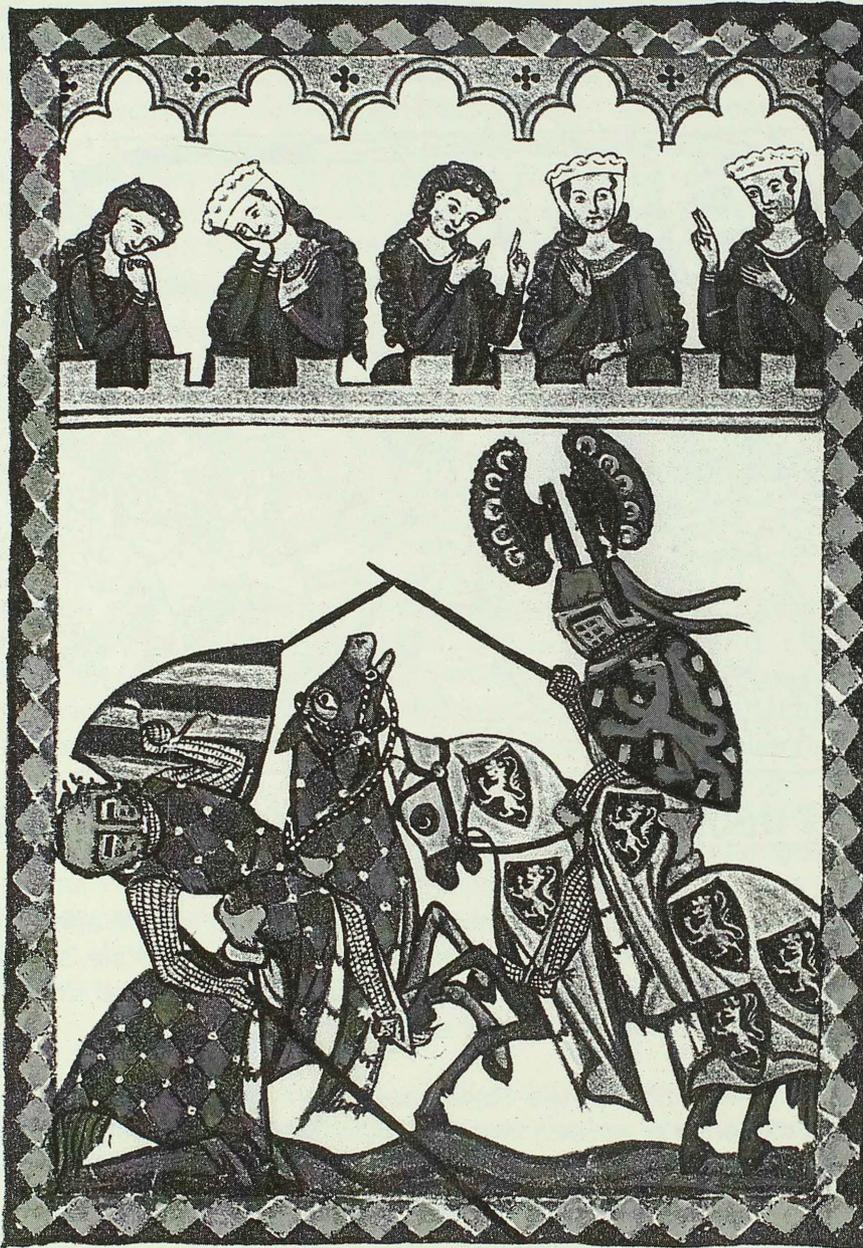
Die Kreuzzüge des 12. Und 13. Jahrhunderts haben einen Wappenboom ausgelöst. Bei der Ansammlung von Rittern aus verschiedenen Herrschaftsgebieten waren Unterscheidungsmerkmale unumgänglich. Für die persönliche Kennzeichnung bot sich der Wappenschild an. In Form von bildhaften farbigen Flächenaufteilungen und Figuren wurde

Romfahrt Heinrichs VII. im Jahre 1311 aus dem Bilderzyklus des Codex Balduini Trevirensis. Die Begleiter sind durch Standarten erkenntlich. Vorab der Graf von Nidau.
Quelle: Aeschbacher „Die Grafen von Nidau“



der Name ersichtlich. Das Gefolge sah nun unter den Waffenträgern wo ihr Herr war, und die Nachbarn wussten, mit wem sie es zu tun hatten. Beschriftungen gab es natürlich nicht, denn nur eine kleine Elite war des Schreibens und Lesens kundig.

Bei Turnieren konnten die Reiter besonders gut ihr Geschmeide zur Schau stellen und vor den versammelten Schönen protzen. Die Helme erhielten Zierden und die Träger wurden so von allen Seiten erkannt. Prunkvolle Schabracken umhüllten zudem die Pferdeleiber bei den Reiterspielen.



Ueberbordende, fantasievolle Ausstattung zwang zu einer Reglementierung. Herolde mussten bei den Wettkämpfen Ordnung schaffen. Sie legten deswegen Verzeichnisse an. Die Anfertigung von Vorlagen und Beschreibungen war damit in vollem Gange. Einige dieser kunstvoll gestalteten Wappenbücher sind uns erhalten geblieben. Wir hatten es hier mit der „lebenden Heraldik“ zu tun, wo die heraldischen Attribute tatsächlich noch getragen wurden. Dies zum Unterschied zur späteren „toten Heraldik“, die, wie heute, grösstenteils zu repräsentativen Dekorationszwecken ausgeübt wird.

Es entwickelte sich ebenfalls eine einheitliche heraldische Fachsprache. Lange Umschreibungen wurden vermieden und bestimmte Begriffe eindeutig festgelegt. Einen hinblickenden Löwen nennt man zum Beispiel **Leopard** und **begleitet** bedeutet links und rechts von einer Hauptfigur ohne aber diese zu berühren. **Erhöht** heisst oberhalb und **erniedrigt** unterhalb der horizontalen Schildachse, usw. usw. Lehrbücher können da erschöpfende Auskunft geben.

In Frankreich, das als Geburtsland der Heraldik betrachtet werden kann, hat sich für Wappen eine besonders poetische Sprache ausgebildet. In deutschsprachigen Ländern begnügen wir uns mit einer nüchterneren Beschreibung. Doch überall werden die heraldischen Regeln in gleicher Weise gehandhabt. So betrachtet hat sich trotz stilistischen Unterschieden in Wort und Bild die Heraldik verbindend über alle Grenzen hinweg bis heute erhalten.



Turnierreiter um 1300.

Nach einem Siegel des Ludwig II. von Sovoyen.

Burgergemeinde und Burgerrodel Wiedlisbach

Von Elsbeth Känzig-Rickli, Burgerschreiberin

Vortrag anlässlich der GHGB-Frühjahrstagung 1997 in Wiedlisbach¹

Entstehung der Burgergemeinden

Heute hat jeder Schweizer seine Heimatgemeinde, in welcher er und seine direkten Nachkommen heimatberechtigt sind. Im Gegensatz dazu stehen andere Länder, wo jemand nur Bürger des Heimatlandes, nicht aber einer Heimatgemeinde ist.

Nicht immer kannte die Schweiz die erwähnte, heute gültige Regelung. Nach den Kriegen der Reformationszeit und auch infolge des Söldnerwesens, als viele Burschen für fremde Potentaten ihre Haut zu Markte trugen, herrschte in vielen Landgegenden Arbeitskräftemangel, was zahlreiche Ausländer herbeilockte². Diese verdingten sich als Tagelöhner bei Bauern und Handwerkern. Wenn Arbeit fehlte, waren sie zur Untätigkeit verurteilt, lungerten herum, erzielten kein Einkommen.

Dorfgemeinden im heutigen Sinn gab es kaum³. Bauernhäuser, Schmieden, Mühlen, Sägereien usw. gruppieren sich zu „Nachbarschaften“. Die verfügbaren Hilfskräfte wurden nur durchgehalten, wenn Arbeit vorhanden war. Es

¹ Zwischentitel und Anmerkungen sind Beifügungen der Redaktion.

² Während des Dreissigjährigen Kriegs (1618 - 1648) wanderten auch zahlreiche Flüchtlinge in bernische Gebiete ein. Es gab keine Versorgungseinrichtungen, die diese oft mittellosen Zuwanderer aufnahmen. Die Flüchtlinge mussten sich selbst helfen. „Wurden sie zur Landplage, veranstalteten die Obrigkeiten Landjagden ...“ (Richard Feller, Geschichte Berns, Band II, Bern 1953, S. 571).

³ Eigentliche Dorfgemeinden entwickelten sich erst im 17. Jahrhundert.

herrschte grosse Armut mit all ihren schlimmen Folgen. Faulenzerei und Bettelei waren eine ständige Plage der Sesshaften. Nach obrigkeitlicher Verordnung wurden die Arbeits- und Mittellosen auf den „Umgang“ geschickt, das heisst eine Haushaltung nach der andern musste solche Leute eine Zeitlang verköstigen. Oft wurden regelrechte Bettlerjagden veranstaltet. In einer Verordnung von 1646 wurde so-gar jedermann das Recht eingeräumt, verdächtiges Gesindel selbst niederzumachen, sich desselben durch Prügeln und Erschiessen zu entledigen.

Freilich hatte man sich schon 1628 durch ein Mandat bemüht, wenigstens einheimische Arme sesshaft zu machen. Die Gemeinden schoben sich jedoch gegenseitig Arme zu, bis die Almosenkammer eingreifen musste. Diese teilte in den Jahren 1675 und 1676 hunderte von Familien den Dörfern zu, wo sie heute noch das Bürgerrecht haben. Die entscheidenden Erlasse der Almosenkammer über die Zwangseinbürgerung stammen aus den Jahren 1676 und 1679. Jede bernische Gemeinde wurde verpflichtet, für ansässige und zugezogene Arme zu sorgen. Die neuen Dorfgemeinden und ihre Nachkommenschaft wurden bleibend in je-ner Gemeinde heimatberechtigt, wo sie zu diesem Zeitpunkt lebten oder wo sie die Almosenkammer zuteilte. Jeder besass nun ein persönliches Heimatrecht⁴, wie man es vorher nur in den Städten kannte. Erstmals 1678 werden diese Leute als Bürger bezeichnet.

Aus der Geschichte der Burgergemeinde Wiedlisbach

Wiedlisbach als Stadt war um einiges besser dran und erfreute sich, wie der Chronist nachweist, seit alter Zeit einer geordneten Gemeindeverwaltung. Bürgermeister, Spitalvogt und Kapellenmeier bildeten die Verwaltungsbehörden.

⁴ Die bernische Obrigkeit erliess 1676 die sogenannte „Bettelordnung“, mit welcher die Unterstützungspflicht der Dorfgemeinden für ansässige Arme festgelegt wurde. Sie stellt den Beginn unseres heutigen Heimatrechts dar.

de, den Rat von Wiedlisbach, dessen Haupt der Bürgermeister war. Der erste Bürgermeister hiess Heinrich Schmid, er regierte zwölf Jahre.

Aus verschiedenen Berichten geht hervor, dass in gesunden Burgergemeinden nicht nur arme Leute Niederlassung suchten. Es kamen auch „Habliche“, die nicht selten die besten Landgüter und Betriebe zu erwerben vermochten. Auch als „Hintersässen“ konnten sie oft, dank ihrer wirtschaftlichen Stellung, einen grösseren Einfluss ausüben, als dies manchem eingeborenen Bürger möglich war.

Abwanderung von Burgern und Zuwanderung von Hintersässen in fast allen Gemeinden machten schliesslich eine Neuordnung notwendig. Das Gemeindegesetz von 1833 bestimmte: „Jeder Gemeindebezirk bildet in betreff derjenigen Angelegenheiten derselben, welche mit der Staatsverwaltung in näherem Zusammenhang stehen, eine Einwohnergemeinde und so viele Burgergemeinden, als in derselben abgesonderte Burgergüter vorhanden sind.“ Gemäss dem neuen Gesetz über das Gemeindewesen von 1852 sollten Ausscheidungsverträge Klarheit schaffen. Der Ausscheidungsvertrag zwischen Bürger- und Einwohnergemeinde Wiedlisbach wurde am 13. Dezember 1856 ausgehandelt. Der Längwald wurde der Burgergemeinde Wiedlisbach zugeteilt.

Während Jahrhunderten hatte die bernische Obrigkeit das „Obereigentum“ an Wäldungen beansprucht⁵. Erst 1853 liess sich der Kanton Bern - nach zweihundertjährigem Ringen - dazu bewegen, auf dieses Obereigentum zu verzichten. Wiedlisbach hatte dafür eine Loskaufsumme von Fr. 674.44 zu entrichten.

⁵ Mit Bezug auf die Zeit des Dreissigjährigen Kriegs schreibt R. Feller (a. O., S. 547): Der Landvogt „führte die Oberaufsicht über die Wälder, Allmenden, Staatsgüter, Vermarchungen, Strassen, Brücken und Schwellen“.

Vielorts verursachte die Aufteilung in Einwohner- und Burgergemeinde erhebliche Schwierigkeiten und böses Blut. Einflussreiche Persönlichkeiten strebten die Auflösung der Burgergemeinden an⁶. Für die Erhaltung der alten Volksrechte profilierte sich im Oberaargau der im letzten Jahrhundert markanteste Journalist und Politiker, Ueli Dürrenmatt⁷. Im Oberaargau, wo wenig Privatwälder vorhanden, ausgedehnte Wälder jedoch im Besitz der Burgergemeinden waren, setzte man sich mehrheitlich für die Erhaltung der Burgergemeinden ein. Es wurden Volksversammlungen abgehalten, zu denen die Bürger mit Tannreisern auf den Hüten erschienen, weswegen sie von ihren zahlreichen und einflussreichen Widersachern als „Chrisästler“ abgestempelt wurden. Es kam zu heftigen, gefährlichen Auseinandersetzungen. Das Abstimmungsergebnis von 1885 fiel jedoch deutlich aus: 31'460 Stimmberechtigte befürworteten die totalrevidierte Kantonsverfassung und damit die Abschaffung der Burgergemeinden, 56'443 verwarfen die Vorlage.

Im Ausscheidungsvertrag von 1856 zwischen Einwohner- und Burgergemeinde hatte sich die Burgergemeinde zu erheblichen Leistungen verpflichten müssen. So hatte die Burgergemeinde die Hälfte der Baukosten für den Schulhausbau zu übernehmen, nebst erheblichen Holzlieferungen. Für Wegbau, Kanalisation und Wasserleitungen hatte sie bis zu einem Drittel der Kosten zu tragen.

Bis nach dem Ersten Weltkrieg leistete jeder Bürger sechs Tage unbezahltes Gemeindewerk, ledige Bürger die Hälfte. Auf jedes Los⁸ entfielen drei Rütli-

⁶ Eine Totalrevision der bernischen Kantonsverfassung, über die 1885 abgestimmt wurde, sah u. a. die Abschaffung der Burgergemeinden vor.

⁷ Ulrich Dürrenmatt, 1849 - 1908, politischer Publizist konservativ-demokratischer Ausrichtung, Redaktor der „Berner Volkszeitung“, Nationalrat und bernischer Grossrat. Er trat für christlich geprägte Lebensformen ein und war ein Befürworter traditioneller Einrichtungen in Staat und Gesellschaft. Ulrich Dürrenmatt ist der Grossvater des bekannten Schriftstellers Friedrich Dürrenmatt.

⁸ „Lose“ sind Anteile am Burgernutzen.

nen, was oft lebenswichtig war, hielten doch viele Burger Geissen oder ein Chueli!

Während der Kriegsjahre konnte mehr Holz verkauft werden, und die besseren Holzpreise ermöglichten die Auszahlung vermehrten Holzgeldes. Die Gemeindegewerkspflicht wurde auf zwei Tage herabgesetzt.

Die Burgergemeinde Wiedlisbach in jüngster Zeit

In den fünfziger Jahren unseres Jahrhunderts wurde ausgehandelt, dass die Burgergemeinde jährlich fünftausend Franken für die Sekundarschule zu bezahlen habe; die Holzlieferungen an die Lehrer wurden durch eine jährliche Barauszahlung abgelöst.

Die erste Güterzusammenlegung nach dem Kriege war für die Burgergemeinde ohne grössere Auswirkung. Erst der Ausbau des Waffenplatzes Wangen a. A. in den sechziger Jahren hatte erhebliche Folgen. Die Burgergemeinde wurde gezwungen, dem Eidgenössischen Militärdepartement die Moosmatten, den Bannacher, die westliche Partie des Kleinhölzlis und die Bleiki zu verkaufen. Die Burgergemeinde erhielt Realersatz, musste aber 28'000 Franken aufzahlen. Der Bau der Autobahn beanspruchte nochmals gut fünfzig Jucharten. Die verbesserte Wirtschaftslage hatte zur Folge, dass fast niemand mehr die Burgerrüti selber bepflanzte. Die Burgergemeinde schritt zur Neueinteilung des Ackerlandes, so dass sie seither in der Lage ist, grössere Parzellen zu verpachten.

In Wiedlisbach gehört der grösste Teil des Waldes - 191 Hektaren - der Burgergemeinde. Ein Förster und ein Lehrling bewältigen die Arbeiten im Wald. Für die Holzerei wird oft eine Akkordholzergruppe angestellt, da es den Angestellten nicht möglich ist, die ganze Arbeit zu bewältigen. Die Burgergemeinde hat einen Hiebsatz von 1900 m³. Diese Menge darf oder sollte jedes Jahr gerüstet werden. Da man aber auch im Wald die Rezession spürt, wird zur Zeit nicht mehr der ganze Hiebsatz gerüstet.

Die Holzkäufer kaufen fast kein Holz mehr, und die Preise sind sehr stark gesunken. Auch Papierholz braucht es fast keines mehr. Den Preis machen heute die Käufer, nicht mehr die Verkäufer.

In der Gemeinde Wiedlisbach wohnen gegenwärtig etwa 450 Bürgerinnen und Bürger, wovon ca. 200 nutzungsberechtigt⁹ sind. Nutzungsberechtigt an den burgerlichen Waldungen sind nur in der Gemeinde Wiedlisbach heimatberechtigte und wohnhafte Bürgerinnen und Bürger. Die Nutzungsberechtigten haben Anrecht auf eine Zinsentschädigung. Da das Kulturland an Landwirte verpachtet ist, kann der Zinserlös an die Nutzungsberechtigten verteilt werden.

Es gibt ganze und halbe Lose. Ein Ehepaar hat ein ganzes Los; Ledige, Verwitwete und Geschiedene haben ein halbes Los. Jeder Bürger kann auch gratis Holz beziehen, er muss aber das Holz nehmen, das ungestert verlost wird. Auch erhalten alle, die dies wünschen, einen Kirschbaum zugeteilt.

Anekdotisches aus der Chronik des Amtes Bipp

Im 18. Jahrhundert musste bei Handänderungen eines Hauses innerhalb der Ringmauern von Wiedlisbach eine Abgabe von einem Pfund zu Handen der Burgerschaft bezahlt werden.

Am 23. Januar 1731 beschloss die Gemeindeversammlung einstimmig: Wenn ein Bürger sich mit einem „fremden Menschen“ verehelicht, so soll er dem Burgermeister einen währschafenen Eimer vorweisen oder 37 Batzen 2 Kreuzer Eimergeld bezahlen. Bürger von Wiedlisbach, welche im Dettenbühl, im Eichholz, auf der Insel oder auf dem Stadhof wohnten, hatten vom gleichen Datum an, bei ihrem Eintritt in den Genuss des Bürgerrechts, 6 Kronen in den Burgerseckel zu entrichten.

⁹ Die Nutzungsberechtigung erlangt, wer das 25. Altersjahr erreicht hat und der Burgergemeinde ein entsprechendes Gesuch einreicht.

Auf Begehren des Burgermeisters Christian Känzig von Wiedlisbach wurde Barbara Känzig am 17. April 1736 mit ihrem un-ehelichen Knaben von Wiedlisbach fortgewiesen. Der Knabe blieb heimatlos.

Aufgaben und Leistungen der Burgergemeinde heute

- Hauptaufgabe der Burgergemeinde Wiedlisbach bleibt die zweckmässige Bewirtschaftung des Waldes.
- Verwaltung des Vermögens und des Bürgergutes.
- Besorgung von Aufgaben im Dienste des öffentlichen Wohls; Aufgaben auf Grund von Reglementen oder Beschlüssen
- Zu den Leistungen der Burgergemeinde gehört das Bezahlen der (sehr hohen) Steuern.
- Die Burgergemeinde leistet Beiträge an öffentliche Bauten (Lieferung von Holz)
- Bürgergutsbeiträge: Der Bürgergutsbeitrag wird für einen unterstützten Angehörigen einer beitragspflichtigen Gemeinde oder Korporation geschuldet, sobald im betreffenden Jahr die Unterstützungsauslagen den Betrag von Fr. 500.-- erreichen. Die Burgergemeinde Wiedlisbach bezahlt zur Zeit Fr. 558.-- je Unterstützungsfall und Jahr. Wegen der steigenden Arbeitslosigkeit, den vermehrten Fällen von Drogen- und Alkoholmissbrauch usw. werden die Burgergemeinden wieder vermehrt zur Kasse gebeten.
- Beiträge an Altleutefahrten und an Vereine, an das Spital, an Primar-, Sekundar- und Kleinkinderschulen.
- Im Jahr 1983 hat die Burgergemeinde auch Beiträge geleistet an die Geschädigten des Städtlibrandes.

Das Amt des Burgerrodelführers

Das Amt des Burgerrodelführers wird ebenfalls von der Burgerschreiberin bekleidet. Es sind folgende Aufgaben zu bewältigen: Die Burgerrodel müssen

weitergeführt werden. Das Zivilstandsamt schickt monatlich Meldungen über Heiraten, Geburten, Todesfälle, Scheidungen, Anerkennungen und neu auch über erleichterte Einbürgerungen. Diese Meldungen müssen von Hand in die Burgerrodell eingetragene werden. Bei Erreichen der Volljährigkeit, bei Scheidungen und Todesfällen müssen Heimatscheine ausgestellt werden, was ebenfalls zu den Obliegenheiten der Burgerschreiberin gehört. Leider entfallen in Zukunft alle diese Aufgaben: Das neue Gesetz, das am 1. April 1997 in Kraft getreten ist, schreibt vor, dass nun die Zivilstandsämter die Heimatscheine ausstellen müssen.

In Frage gestellt wird zur Zeit auch das Weiterführen der Burgerrodell. Ich finde es sehr schade, dass diese Rodell eventuell nicht mehr geführt werden sollen, handelt es sich doch um äusserst ansehnliche, wertvolle Bücher, in welchen die früheren Eintragungen in der schönen alten Schrift besonders auffallen.

Bürgergeschlechter von Wiedlisbach

Alte Bürgergeschlechter von Wiedlisbach sind *Ammann, Allemann, Bohner, Christen, Gander, Haudenschild, Hubler, Ingold, Känzig, Knuchel, Kopp, Kobel, Lanz, Lerch, Obrecht, Schmitz, Wagner, Weibel* und *Zurlinden*.

Wegen der Einbürgerung oder der erleichterten Einbürgerung gibt es heute leider schon viele Namen, die ich nicht einmal mehr aussprechen kann. Namen wie *Kornoski, Llado, Hegedüs, Rens, Baez* und *Prejean* sind schon fast alltäglich geworden.

Zum Schluss

Früher war man stolz, Bürger zu sein. Heute kann man das leider nicht mehr sein. Ein Problem ist auch, dass die jungen Leute nicht an die Versammlungen kommen und sich nicht für die Burgergemeinde interessieren. Es ist „zu viel los“, und es gibt zu viele Vereine, die Ablenkung bieten!

Die Vaterschaftsklage

von Peter Wälti

Quellen: Chorgerichtssatzungen von 1787

Der Normalfall

Anzeige der Schwangerschaft

Die unverehelichte schwangere „Weibsperson“ soll ihre Schwangerschaft „bei den ersten Anzeichen“ dem Richter oder dem Pfarrer oder einem Chorrichter ihres Wohnortes mit allen Umständen und Angabe der Zeit und des Ortes der Schwängerung mitteilen und zugleich den Vater des Kindes anzeigen. Frist: ab Beginn der ersten Zeichen bis spätestens zum siebenten Monat ihrer Schwangerschaft.

Wird die Anzeigefrist versäumt, ist der Beklagte frei und die Klägerin hat gegen denselben „keine Aktion“ (Unterhaltsanspruch) mehr.

Wird die Anzeigefrist versäumt, und kann sie eine „gesetzliche Eheversprechung“, oder eine schriftliche und von zwei „unverwerflichen Zeugen“ erstellte Erklärung oder andere wichtige Gründe vorlegen, können diese vom Oberen Ehegericht als erheblich betrachtet werden.

Weiterleitung der Anzeige an das Chorgericht

Die Anzeige ist an das Chorgericht weiterzuleiten, „von demselben der Beklagte verhört“ werden soll.

Verhör des Beklagten

Das für das Verhör zuständige Chorgericht verhört den Beklagten.

Der Angezeigte ist nicht geständig

Anordnen der Genisst

Ihre Anzeige wird mit allen Umständen, auch Angabe des Tages an dem es geschehen ist, im Chorgerichtsmanual eingeschrieben.

Es werden zwei beeidigte oder sonst ehrbare Männer zum „genisstlichen Examen“ bestellt.

Die Anordnung der Genisst wird der Klägerin bekannt gemacht.

Die examinierte Genisst

Bei herannahender „Genisst“ soll die schwangere Person die Hebamme des Orts, wo sie sich aufhält – in Ermangelung jemand anderes – berufen. Zudem sind die bestellten Genisstmänner zu benachrichtigen. Diese sollen sich ohne Verzug bei ihr einfinden.

In den Geburtsschmerzen sollen die zwei bestellten Genisstmänner sie ernstlich vermahren, nach ihrem besten Wissen und Gewissen den wahren Vater ihres Kindes anzuzeigen.

Das Ergebnis der Genisst soll „alsbald“ in Schrift verfasst werden.

Die heimliche Genisst

Falls die Mutter den Vater weder vor noch während der „Genisst“ angibt, wird ihr später kein Glaube geschenkt.

Wenn der Vater sich nicht freiwillig zum Kind bekennt, braucht er in diesem Falle keinen Eid abzulegen und ist entlassen.

Das Kind soll den Namen und den Heimatort seiner Mutter erhalten. Bei Armut der Mutter soll es „von derjenigen Gemeinde, da die Mutter anheimisch“ ist, gepflegt werden.

Die Bestrafung der Mutter wird dem täglichen Rat überlassen.

Stellungnahme des Angeklagten auf Grund der „Genisst-Aussage“

Der Klägerin ist es freigestellt, ihr Recht gegen den Beklagten vor dem Chorgericht wo sie die Anzeige erteilt hat oder dort wo sie „des Kinds genesen“ ist, anzutreten. Sie soll aber ihren Entschluss dem entsprechenden Chorgericht mitteilen.

Das Chorgericht soll die genisstliche Aussage innerhalb von 14 Tagen dem Angeklagten bekannt machen.

Der Angeklagte legt ein Geständnis ab

Ist der Beklagte geständig, wird die Sache dem Oberen Ehegericht berichtet, das auch die gesetzliche Bestrafung „der Fehlbaren“ bestimmen wird.

Das Kind erhält den Namen und den Heimatort des Vaters und wird zur Erhaltung ihm zugesprochen.

Die Mutter soll das Kind jedoch sechs Monate lang erhalten und besorgen gegen 6 Kronen Ammenlohn.

Zusätzlich hat der Vater die Gerichtskosten zu bezahlen.

Zugleich legt das Gericht die Strafe für die Fehlbaren fest.

Der Beklagte ist nicht geständig und wird fristgerecht angeklagt

Ist der Beklagte nicht geständig, kann die Klägerin innerhalb von drei Monaten nach der Genisst gegen den Angeklagten gerichtlich vorgehen.

Der Beklagte wird gewohnter Massen durch den Weibel vorgeladen werden.

Die Klägerin versäumt die Anklagefrist

Lässt die Anklägerin die Frist ungenutzt verstreichen, verliert sie alle Aktion (Ansprüche) gegen den Beklagten, es sei denn, sie können dem Richter erhebliche Gründe ihrer Unterlassung vorlegen.

Das Kind bleibt mit allen Folgen ihr allein überlassen.

Wenn sie erhebliche Gründe ihrer Unterlassung hat, kann sie diese dem Richter vorlegen.

Die Verhandlungen beim Chorgericht

Die Klägerin soll als erste aussagen.

Die Klägerin soll alle besonderen Umstände der geklagten Tat nochmals anbringen.

Die Klägerin beantwortet deutlich alle Fragen der Richter oder der angeklagten Partei.

Stimmt die „genisstliche Aussage“ mit der vor- und nachherigen nicht überein und hat sie in und nach der Genisst nicht auf dem gleichen Vater beharrt, wird ihr ferner kein Glaube beigemessen und sie hat keine weiteren Rechte mehr.

Hat die Klägerin alles geleistet, was ihr das Gesetz zum Beweis ihrer Klage vorschreibt, wirkt dies zu ihren Gunsten.

Der Beklagte soll gleichfalls die von der Klägerin angebrachten Anklagepunkte und die Fragen der Richter klar beantworten.

Befreiungsmöglichkeiten für den Angeklagten

Kann der Beklagte sein Alibi beweisen, ist er frei und das Kind bleibt der Mutter mit allen Folgen.

Kann er beweisen, dass sie ein unzüchtiges und schandhaftes Leben führt oder durch ein anderes Laster für ehrlos erklärt worden ist, ist er frei und das Kind bleibt der Mutter mit allen Folgen.

Rekurs an das Obere Ehegericht

Der Beklagte legt Rekurs ein

Kann der Beklagte die Befreiungsmöglichkeiten nicht beweisen und will er die Klage nicht eingestehen, kann er den Fall an das Obere Ehegericht weiterziehen.

Der „Prozedur“ werden die von den unparteiischen Unter-Chorgerichten bei Eidespflicht verfassten Leumundszeugnisse bei der Parteien beigefügt.

Das Chorgericht sendet „die Prozedur“ dem Oberen Ehegericht mit samt den Leumundszeugnissen.

Das Urteil des Oberen Ehegerichtes

Die beiden Parteien werden vorgeladen.

Danach wird die „Prozedur“ abgelesen und nach genauer Prüfung der „Zeugsamen und aller Umstände“ wird entschieden, ob die Klage der Klägerin anerkannt werden kann.

In wichtigen und ausserordentlichen Fällen ist es dem Oberen Ehegericht überlassen, die Aussagen eidlich bekräftigen zu lassen. – (1757: der angebliche Vater soll, sofern er einen guten Leumund hat, von Unserm Täglichen Rat zum Purgationseid gehalten werden. Die „Dirnen“ soll wegen der ersten falschen Aussage „ohne Gnade ans Halseisen gestellt werden“).

Besondere Fälle

Unzulässige Vaterschaftsklagen

Der Angeklagte ist verstorben; Ausnahme: eine testamentarische Verfügung.

Über 23-jährige Frau mit nicht 17-jährigem Knaben.

Dienstmagd gegen noch nicht 17-jährigen Sohn des Hauses

Einheimische oder Verbündete erscheinen nicht vor Chorgericht
Nichterscheinen von „Landesanwesenden“ wird dem Oberchorgericht gemeldet und gilt als Eingeständnis der Vaterschaft.

Die Anklage wird vom Oberen Ehegericht dem Beklagten zugesandt, der darauf Stellung zu nehmen hat.

Er wird an seinem Heimatort drei Mal an drei Tagen in sechs Wochen ausgerufen. Wenn er sich nicht meldet, wird ihm das Kind mit allen Folgen aufgebürdet.

Bei Beklagten von eidgenössischen, zugewandten oder verbündeten Orten wird nach den Verträgen oder den ausgeübten Gewohnheiten verfahren.

Landesfremde mit einheimischen Frauen

Er wird vom Amtmann unter Arrest gelegt oder gefangen genommen, der den Fall dem Oberen Ehegericht meldet. Wenn ihm das Kind zugesprochen wird und er für die Erhaltung des Kindes genü-

gend Bürgschaft leistet, hat er die gleichen Prozessrechte wie ein Einheimischer. Wenn ein Landesfremder nicht behändigt werden kann, bleibt das Kind der Mutter und sie wird zusätzlich bestraft.

In diesem Fall soll er vom Oberen Ehegericht nach seinem Ermessen bestraft und des Landes verwiesen werden. Das Kind bleibt der Mutter mit allen Folgen. Zusätzlich wird sie bestraft.

Die Ehe soll ohne Verzug erfolgen. Er kann sich sodann nach einem Bürgerrecht im Land umsehen und muss innert sechs Monaten einen Bürgerbrief vorweisen. Andernfalls soll er samt Weib und Kind fortgewiesen werden.

Der Unterhalt der ausserehelichen Kinder

Wird das Kind einem mittellosen Vater zugesprochen, kann das Obere Ehegericht die Mutter zu einem Betrag „an dessen Erhaltung“ verpflichten. Sind beide unvermögend oder bleibt das Kind der Mutter, so ist des Kindes Heimatgemeinde schuldig, ganz oder teilweise für die „Erhaltung des Bastarden“ zu sorgen.

Ehegerichts-Satzungen,

für

die Stadt Bern

und

Dero Lande.

Beschlossen und erkeint den 25. Jänner 1787.



B E R N,

gedruckt in der Hochobrigkeitlichen Buchdruckerey.

1 7 8 7.

Buch-Vorbesprechung

Unser Ehrenmitglied, der bewährte Buchautor Heinrich C. Waber beschert uns nach seinen Publikationen „Kiesen“ und „Das Amt Konolfingen 1991“ ein ähnliches Buch mit neuen Inhalten:

Heinrich C. Waber
Das Amt Konolfingen 1999

232 Seiten neu überarbeitet und erweitert, mit zahlreichen farbigen Abbildungen; Pappband.

Die Inhaltsangaben vermögen bereits zu überzeugen: Diese Chronik ist für im Amtsbezirk genealogisch Forschende unentbehrlich – für alle aber eine interessante, willkommene Bereicherung. Wir danken dem Autor für seine Arbeit und wünschen dem neuen Titel gute Aufnahme.

Für die Genealogie von besonderem Interesse: im abschliessenden lexikalischen Teil werden Hunderte von Personen aus Politik, Kultur, Wissenschaft und Sport in Kurzporträts namhaft gemacht. Wer weiss z.B. noch, dass Kari Dällenbach in Oberthal heimatberechtigt war, oder dass einmal ein Olympiasieger aus dem Amt Konolfingen stammte? Wer im Raum Emme/Aare forscht, hat die Chance, in diesem Buch Hilfe zu finden.

Inhalt (gerafft)

I Aktueller Teil

Einwohnergemeinden, Kirchgemeinden und ihre Pfarrer
 Die Chefs in Schlosswil. Die Kreisrichter und Suppleanten
 Die Vertreter im Grossen Rat. Vertreter im Regierungsrat

Grossratswahlen – Amtsperiode 1998-2002
 Bevölkerungsstatistik; Landwirtschaftsstatistik
 Gemeinden nach Fläche und nach Einwohnern
 Plan der Radwege; Inventar schützenswerter Ortsbilder
 Gewerbe und Industrie

II Historischer Teil

Geschichtlicher Überblick des Landgerichts und Amtes Konolfingen:
 Urgeschichte; keltisch-römische Zeit; Alemannen
 Unter fränkischer und hochburgundischer Herrschaft 6. bis 11. Jahrhundert
 Die Zeit bis zu den Zähringern
 Das Landgericht Konolfingen; bis zum Untergang des alten Bern
 Das 19. und 20. Jahrhundert
 Aufhebung und Neubildung von Einwohnergemeinden
 Die letzte Hinrichtung
 Das Ärzteswesen (Entwicklung des Ärzte- und Spitalwesens; Dr. Maurer)
 Was geschah am 5. März 1798 ...
 Das Défilé in Münsingen. Zum Schmunzeln. Die Bourbaki-Armee
 Von der Landwirtschaftsschule Heinrich Schnyder
 Schlösser und Landsitze im Amt Konolfingen
 Gotthelf und das Amt Konolfingen
 Beamtungen

III Einige (viele!) bekannte Namen aus dem Amt Konolfingen

Chronisten, Schriftsteller und Dichter; Musiker und Musikgruppen;
 Vertreter der darstellenden Kunst; weitere Künstler
 Gelehrte, Wissenschaftler und Professoren
 Sportler und Sportgruppen
 Weitere bekannte Konolfinger

Das Buch ist bei folgenden Stellen erhältlich:

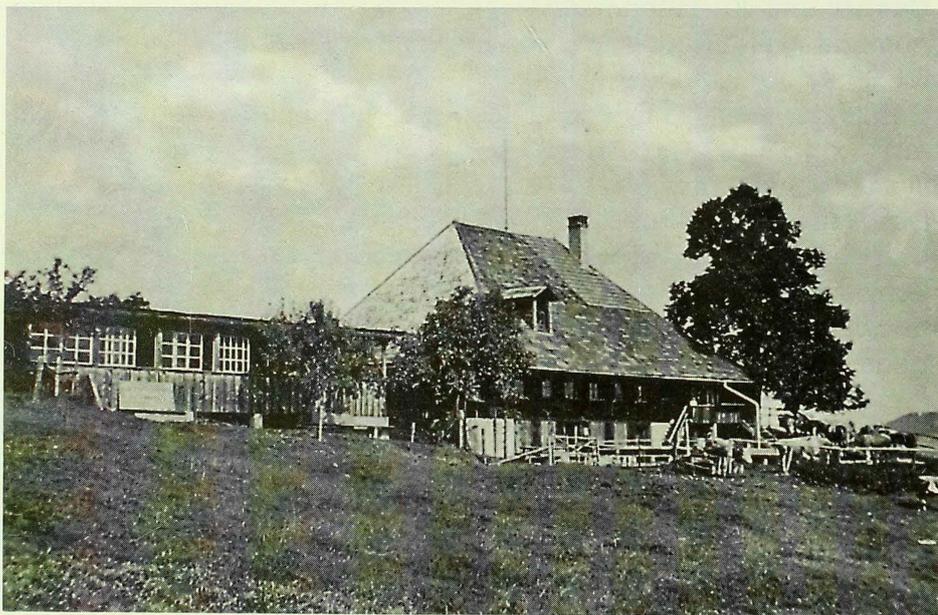
Heinrich C. Waber, Höhweg 10, 3672 Oberdiessbach
Ferner bei den Gemeindeverwaltungen und Buchhandlungen des
Amtes Konolfingen.

Preis: Fr. 36.00 plus Verpackung und Porto

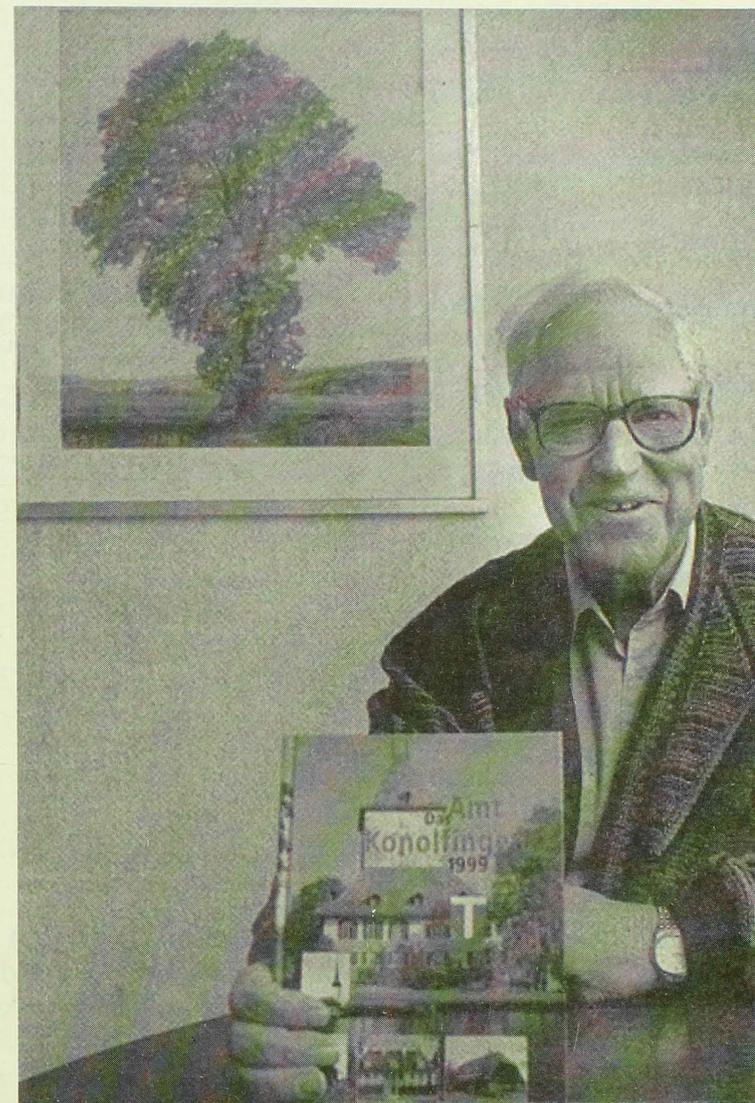
Der Versand erfolgt mit Rechnung und Einzahlungsschein

Werner Hiltbrunner

Heinrich Wabers „Schwändeli“ Münchsegg. Gemeinde Röthenbach



Heinrich Waber präsentiert sein Werk im Bund vom 11. Dezember 1998



Die Eiche von Kiesen (Bild im Hintergrund) kommt in Heinrich Wabers Buch
auch vor. Bild: Michael Schneeberger

Tätigkeitsprogramm 1999

26.	Januar	Dienstag	Hauptversammlung GHGB
26.	Februar	Freitag	Vortrag 1
19.	März	Freitag	Vortrag 2
27.	April	Dienstag	Vortrag 3
29.	Mai	Samstag	Frühjahrstagung gemeinsam mit CGN Neuchâtel
18.	Juni	Freitag	Vortrag 4
24.	August	Dienstag	Vortrag 5
	September	Samstag	Herbsttagung im Freilichtmuseum Ballenberg
26.	Oktober	Dienstag	Vortrag 6
23.	November	Dienstag	Vortrag 7
7.	Dezember	Dienstag	Vortrag 8

Die Vorträge finden im Saal des Restaurants Beaulieu,
Erlachstrasse 3, 3012 Bern, statt.
Beginn ist jeweils um **19.00 Uhr**.

Mögliche Vortragsthemen

- Austausch Daten und Angaben der Forschungen (Katalog?)
- Die Entwicklung der Zahlungsmittel im 19. und 20. Jahrhundert
- Geseyete Alpen, Bergrechte, Bäueren: Oberländische Verzeichnisse als Quellen
- Das „Regionbuch“ aus der Mitte des 18. Jahrhunderts und das Verzeichnis „Die Ortschaften des Freistaates Bern“ von 1838
- Frühjahr gemeinsame Tagung mit der Sektion Neuenburg der SGFF in Erlach / evtl. St. Johannsen

- Herbsttagung im Freilichtmuseum Ballenberg:
 - Die Besitzergeschichte der Berner Häuser in Grundbucheintragen, Registern der Gemeinde etc.
 - Das Leben im Alltag unserer Vorfahren
- Die Meyer von Mattstetten
- Die Jaun von Meiringen
- Die Bähler von Thun und ihre Vorfahren
- Besichtigung der Eidg. Militärbibliothek im Bundeshaus Ost
- Bernburger vor 1798: Wer war Regierungsfähig?
- Ausburger, Udelbücher
- Die helvetischen Bürgereidregister
- Ortschroniken als Quelle für die Familienforschung: Beispiel Zimmerwald
- Hemmnisse des Datenschutzes für die Familienforschung!?
- Der Ursprung unserer Familiennamen
 - Patronyme
 - Provenienzen
 - Ortsbezeichnungen
 - Charakteristik
 - Wandlungen (er in mann, z.B. Moser in Mosimann)
- Dokumentenlage in Murten
- Was finde ich in einer "Familientrüke"

**Einladung zur 65. Hauptversammlung
der Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft Bern**

Dienstag, 26. Januar 1998, 2015 Uhr,
im Saal des Restaurants Beaulieu, Erlachstrasse 3, 3012 Bern

vorgängig ab 1830 Uhr **gemeinsames Nachtessen**
(zu eigenen Lasten)

Traktanden

1. Protokoll der 64. Hauptversammlung
2. Jahresbericht des Obmannes
3. Jahresrechnung und Revisorenbericht 1998
4. Voranschlag 1999
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für 1999
6. Ersatzwahlen in den Vorstand
7. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
8. Orientierung über Bescheid betreffend Mikrofilmkopien für die Gesellschaft
9. Bibliothek der GHGB, Beschlussfassung
10. Berufungen und Anträge
11. Ernennung Ehrenmitglied
12. Verschiedenes

Berufungen und Anträge sind schriftlich bis spätestens 7 Tage vor der Hauptversammlung an den Obmann zu richten:

Peter Imhof, Kilchweg 460, 3665 Wattenwil , FAX 033 356 28 19

Jahresbericht GHGB 1998

Das eher ruhige Geschäftsjahr unserer Gesellschaft schliesst mit einem Paukenschlag ab. Vizepräsident John Hüppi trat zurück und verliess die Schweiz am 7. Dezember 1998 endgültig.

1. Anlässe

Unsere Gesellschaft führte zwei Ausflüge und sechs Vorträge durch.

a) Hauptversammlung

Die Hauptversammlung des 64. Gesellschaftsjahres vom 6. Februar 1998 besuchten 33 Personen. Das Protokoll ist im Mitteilungsblatt Nr. 16 von Ende Dezember 1998 enthalten.

b) Vorträge

23. Februar 1998, 1900 Uhr, Restaurant Beaulieu:
Dr. Herbert Bruhin, Riehen, stellte vor: "Was kann die EDV zur Familiengeschichtsforschung beitragen?" 31 Teilnehmer.

16. März 1998, 1900 Uhr, Restaurant Beaulieu:
Pfarrer Robert Scheuermeier, stellte seine Arbeit: "Die Scheuermeier von Turbenthal, Nachkommen des Hans Schürmeyer, um 1600 Müller in Teufenthal AG..." vor.
24 Teilnehmer.

19. Juni 1998, 1900 Uhr, Restaurant Beaulieu:
Herr Andreas Hasler, Feldmeilen ZH, stellte "die Wappenaus-
kunftsstelle der Zürcher Goldschmiede und die Wappenkom-
mission der Zürcher Zünfte" vor. Die Vorstellung der Arbeit die-
ser Gilde wurde durch interessante Bilder ergänzt. Rund 20
Teilnehmer.

14. August 1998, 1900 Uhr, Restaurant Beaulieu:
Diskussionsabend: Lesen alter Schriften "Kaufbeile, Geltstags-
rodel, Chorgerichtsmanual, Pfrundurbar..." 13 Teilnehmer an
einem heissen Sommerabend

22. September 1998, 1900 Uhr, Restaurant Beaulieu:
Der Vorsteher des Zivilstands- und Bürgerrechtsdienstes des
Kantons Bern, Herr Toni Siegenthaler, referierte über "steht
das Ende der Zivilstandsregister bevor?" Klar wurde allen Teil-
nehmern, dass grosse Umwälzungen im Zivilstandswesen be-
vorstehen und dass die Register weg von Familienverbänden
zur Einzelpersonenregistrierung führen werden. Im Kanton
Bern werden von über 120 Zivilstandsämtern 2/3 geschlossen.
Ab 2000 sollen nur noch 50 Zivilstandsämter - dafür professio-
nell geführt - bestehen. 31 Teilnehmer.

2. November 1998, 1900 Uhr, Restaurant Beaulieu:
Mitglied Peter Wälti, Münsingen, stellte die Vorschriften und
Verhandlungen des Chorgerichtes vor. Anhand des Falles ei-
ner Vorfahrin des Referenten führte man sich vor Augen, welch
schwieriges Unterfangen eine gerechte Beurteilung der Fälle
war. Die Anwesenden konnten sich nicht einhellig für einen der
fraglichen Väter des Kindes entscheiden. 30 Teilnehmer.

2. Dezember 1998, 1900 Uhr, Restaurant Beaulieu:
Heraldischer Vortrag von Dr. Chr. Tscharner, Biel-Benken BL:
"Die Geschichte und Stellung des Adlers und Doppeladlers,
allgemein und in der Schweiz. Schweizerkreuz Symbolik." 33
Teilnehmer.

c) Ausflüge

Frühjahrsausflug am 2. Mai 1998, nach **Langenthal und St. Urban**: 0920 - 1600 Uhr. **Herr Alfred Kuert**, Historiker und freier Publizist, von Langenthal, wohnhaft in Bern, stellte seine Arbeit: "Die Geschichte hat viele Gesichter, ein Dorf übt sich in Demokratie, Langenthal zwischen 1750 und 1850, vor. Durch die in Langenthal stattfindende Ausstellung "Von der Helvetik zum Bundesstaat, Ereignisse und Lebensbilder im Oberraargau 1798 - 1848" führten uns der Präsident des Museumsvereins und der Gestalter der Ausstellung.

Nach dem Mittagessen im historischen Gasthof Bären begab man sich mit Auto und Zug nach St. Urban. Die sachkundige Führung durch das ehemalige Kloster, die Klosterkirche und die "museale" Bibliothek, sowie eine Tonbildschau über das Kloster rundeten den Tag ab. Vorstandsmitglied Hans Halde-
mann hat einen sehr schönen Ausflug organisiert.

Die **Herbsttagung** vom 12./13. September 1998, zwischen Bex VD und Les Diablerets am Col de la Croix, unter der Leitung der Waadtländer Sektion "Cercle vaudois de généalogie, organisiert, fand für die GHGB "schlicht nicht statt". An diesem zweitägigen Anlasse - welcher sich mit der Veranstaltung des Historischen Vereins Bern kreuzte - nahm aus Bern nur Frau T.

Lauterburg teil. Die Veranstaltung war überaus interessant und hätte einen viel bessern Besuch der "Berner" verdient. Eine Entschuldigung an die Organisatoren ist erfolgt.

2. Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung

An der in Bern durch die GHGB organisierten Hauptversammlung der SGFF wurde ein komplett neuer Vorstand gewählt und neue Statuten verabschiedet. Aus dem Vorstand schieden P. Imhof und J. Hüppi aus. Neu ist die Region Bern durch Herrn Dr. Heinz Balmer, Konolfingen, im Vorstand der SGFF eingetreten. Der Vorstand besteht nun noch aus 5 Personen, was eine effizientere Arbeit ermöglichen soll. Die Strukturen sind neu gefasst, das weitere Gedeihen durch den rührigen Vorstand sollte nun ohne weiteres möglich sein.

Die SGFF gab 1998 ein Jahrbuch und 3 Mitteilungsblätter heraus. An Veranstaltungen hat sie die HV in Bern und eine Herbsttagung in Aarau organisiert.

3. Vorstand

Unser Vorstand hat an drei Sitzungen die Geschäfte vorbereitet.

Die wiederum schönste Vorstandssitzung verbrachten wir bei Heinrich Waber, im Schwängeli - Münchegg (Röthenbach i./E.). Unserem Ehrenmitglied Heinrich C. Waber und seiner Frau Susy danke ich für die Gastfreundschaft bestens.

Allen Vorstandsmitgliedern: John Hüppi, Maya Stauffer, Rudolf Etter und Hans Haldemann, danke ich für die Organisation und Mitarbeit bei der Durchführung unserer Anlässe.

John Hüppi ist nach Amerika zurückgekehrt und wird sich dort - gesundheitlich bedingt - eine neue Existenz aufzubauen versuchen. Helfen Sie alle mit, ihm den Start zu ermöglichen und ernennen ihn - in Anerkennung seiner grossen Arbeit für die Gesellschaft - zum Ehrenmitglied.

Maya Stauffer hat als gute Seele unserer Gesellschaftskasse gute Arbeit geleistet. Die Kasse steht gut da, wie sie aus der Rechnungsablage ersehen werden. Besten Dank Maya. Zusätzlich hat Frau Stauffer für die SGFF die Jahresrechnung 1997 verbucht und abgelegt (reine Arbeitszeit rund 200 Stunden!)

Hans Haldemann hat die Frühjahrstagung in Langenthal/St. Urban ausgezeichnet organisiert.

Rudolf Etter hat am Mitteilungsblatt mitgearbeitet, Referenten und Vorträge vermittelt und mit viel Geschick in der Kommission zur Reorganisation der SGFF mitgewirkt.

4. Mitglieder-Mutationen der Gesellschaft

Im Laufe des Jahres 1998 sind unserer Gesellschaft beigetreten:

Dr. Ulrich Affolter, Affolternstrasse, 3462 Weier im Emmental
 Gottfried Brönnimann, Neumattstrasse 20, 3127 Mühlethurnen
 Prof. Dr. Markus Neiger, Ahornweg 6, 3122 Kehrsatz
 Fritz Tschanz, „Schönschreiber“, Moosmatt, 3534 Signau
 Monika Tschanz-Rickli, Moosmatt, 3534 Signau
 Eric Paul Robert Simon Hamoir, Wallenried, 1784 Courtepin
 Guido Bühler, Hagmannstr. 1, 4565 Rechterswil

Thomas André Bartlome, Kurelangeweg 9 a, 4123 Allschwil BL
 Daniel Brunner, Werkhofstr. 6, 4562 Biberist
 Otto Suri, Architekt, Burgerallee 7, 2560 Nidau

Aus verschiedenen Gründen traten aus unserer Gesellschaft aus:

Christian Boss, St. Urban
 Paul Schweizer, Niederwangen
 Stephan Thomas Nicolet, Magglingen
 Elsbeth Hobmeier, Tagblatt für die Stadt Bern
 Hans Niederhauser, Heimberg
 Max Senn, Trimbach
 Barbara Steiner, Steffisburg
 Jakob Bärtschi, Fraubrunnen

Todesfall:

am 24. April 1998 ist unser langjähriges Mitglied
 Frau **Gianina Crivelli-Hayoz** verstorben

Mitgliederbestand 31.12.1998 = 205 Mitglieder oder 5 mehr als Ende 1997.

5. Aktivitäten von Gesellschaftsmitgliedern

Die Herren Hans Minder und Alfred Imhof erarbeiteten ein Konzept für die Erstellung eines **Verzeichnisses der erforschten und noch in "Arbeit" befindlichen Familien** unserer Mitglieder und "zugewandter Orte". Rund die Hälfte unserer Mitglieder haben die Fragebogen eingesandt. Die Auswertung läuft. Bitte helfen Sie mit, dass das Werk zustandekommt und

das Verzeichnis über unsere Gesellschaft fertiggestellt werden kann.

Herr René Robert Krähenbühl hat in der Arbeitsgruppe für die Reorganisation der SGFF mitgewirkt und sich schliesslich der Bibliothek der SGFF angenommen. Er hat ein Verzeichnis (Kopie der Karteikarten) der Zugänge in die Bibliothek seit 1963 verfasst, das die SGFF als Kopierexemplar veräussert.

6. Mitteilungsblatt

Die Nummern 15 und 16 unserer Mitteilungsblätter wurden im Mai und Dezember 1998 herausgegeben.

Ausserordentlich stolz bin ich auf die im Mitteilungsblatt abgedruckten Arbeiten unseres Heraldikers Hans Jenni - Grafiker in Bern.

7. Schlusswort

Mit John Hüppi verlieren wir einen aktiven Familienforscher und besten Quellenkenner im Bernerland. Wer kann die Lücke schliessen?

Beschreiten Sie mit mir das 66. Jahr unserer Gesellschaft!

Euer Obmann:

26. Januar 1998

Peter W. Imhof, Wattenwil

**Protokoll der 64. Hauptversammlung
vom 6. Februar 1998, 2015 Uhr
im Restaurant Beaulieu, Erlachstrasse 3, 3012 Bern**

Vorsitz: Peter Imhof, Obmann

Teilnehmer: 32 Mitglieder unserer Gesellschaft, sh. Präsenzliste

Entschuldigt haben sich:

Trudy Egli-Bühler, Thun
Rudolf Etter, Kirchlindach
Urs Hähni, Bürglen TG
Paul Hugentobler, Bern
Hans Jenni, Bern
Hans Jakob Joder, Steffisburg
Kurt Schallenberger, Burgdorf
Walter Sommer, Baltschieder
Ernst Spengler, Cordast
Max Stauffer, Bern
Frédéric Charles Währen, Basel
Jörg Widmer, Kirchberg
Hans Wittwer, Tübach am Bodensee
Pierre R. Zaugg, Saanen

Traktanden: gemäss Einladung

Die Einladung zur Hauptversammlung wurde Mitte Januar an die Mitglieder verschickt und im Mitteilungsblatt Nr. 14 der GHGB vom 31. Dezember 1997 publiziert.

Der Obmann eröffnet die Versammlung pünktlich um 2015 Uhr und freut sich, auch viele neue Mitglieder im Saal begrüßen zu dürfen.

Die Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

1. Protokoll der 63. Hauptversammlung vom 28. Januar 1997

Das Protokoll wurde im Mitteilungsblatt Nr. 14 publiziert. Es wird stillschweigend genehmigt.

2. Jahresbericht 1997 des Obmanns

Der Jahresbericht ist ebenfalls im Mitteilungsblatt Nr. 14 abgedruckt. Peter Imhof fasst ihn kurz zusammen. Die Versammlung erhebt sich zum Gedenken an das 1997 verstorbene Mitglied **Hanni Gilgen**, Oberbalm.

Der Jahresbericht wird diskussionslos genehmigt.

3. Jahresrechnung 1997 und Revisorenbericht

Maya Stauffer präsentiert die Jahresrechnung 1997: Bei Ausgaben von Fr. 7838.75 ergab sich ein Einnahmenüberschuss von Fr. 233.25. Die Rechnung schliesst somit um Fr. 533.00 besser ab als budgetiert.

Rechnungsrevisor Ernst Rothenbühler, Biglen, orientiert die Versammlung über den Revisionsbericht:

Die Rechnung ist tadellos geführt und stimmt mit den Belegen überein.

Der Obmann dankt den Rechnungsrevisoren für ihre Arbeit und für den Bericht.

Die Versammlung genehmigt die Rechnung diskussionslos und einstimmig.

Der Kassierin wird Decharge erteilt und bestens für ihre Arbeit gedankt.

4. Voranschlag für das Jahr 1998

Maya Stauffer erläutert den Voranschlag. Er beruht auf gleichbleibenden Mitgliederbeiträgen und sieht bei Ausgaben von Fr. 8250.00 ein Defizit von Fr. 350.00 vor. Er wird diskussionslos und einstimmig genehmigt.

5. Orientierung und Beschlussfassung über die zukünftige Tätigkeit und Organisation der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung (SGFF)

Die Sektionen Basel und Luzern sind aus der SGFF ausgetreten. Damit sinkt die Zahl der Mitgliedsektionen von 11 auf 9. Die Sektion Basel verlangt für sich mehr Gewicht bei den Entscheidungsmechanismen, weil von den ca. 750 Gesellschaftsmitgliedern etwa 250 in der Region Basel wohnen.

An der letzten Hauptversammlung der SGFF im April 97 wurde ein Ausschuss gewählt zur Ausarbeitung von Vorschlägen für die Neugestaltung der SGFF. Nach 8 Sitzungen legte der Ausschuss dem Zentralvorstand 2 Lösungsvarianten vor. Ausserdem reichte Robert Krähenbühl einen weiteren Vorschlag ein, der sich aber nicht grundsätzlich von den offiziellen Varianten unterscheidet. Die Hauptversammlung 98 der SGFF wird am 18. April in Bern über die beiden folgenden Organisationsvorschläge zu befinden haben:

1. Organisation als Dachverband der Genealogischen Gesellschaften der Schweiz

Der Verband kennt keine Einzelmitgliedschaft. Mitglieder des Verbandes sind die Gesellschaften.

Oberstes Organ (Legislative) ist die Delegiertenversammlung: Jede Gesellschaft entsendet einen Delegierten pro 100 Mitglieder, mindestens aber einen Delegierten.

Ausführendes Organ ist der Zentralvorstand mit 3-5 Mitgliedern:

- Präsident, vertritt den Verband nach aussen.
- Vizepräsident, erledigt die administrativen Aufgaben.
- Kassier, betreut die Finanzen und führt die Kasse.

Aufgaben des Verbandes:

- Der Verband vertritt seine Mitglieder gegen aussen, nämlich gegenüber Behörden und anderen Organisationen im In- und Ausland, insbesondere auch gegenüber ausländischen Genealogen-Organisationen.
- Informationsaustausch mit den angeschlossenen Gesellschaften.
- Er führt ev. Ein kleines Sekretariat und eine Auskunftsstelle.
- Er stellt den Mitgliedern (Gesellschaften) ein bis zwei mal jährlich ein Informationsblatt zu.
- Er führt die bestehende Bibliothek weiter.
- Er führt die bestehende Schriftenverkaufsstelle weiter.
- Er unterstützt Fachpublikationen entsprechend seinen finanziellen Möglichkeiten.

Finanzen:

Einnahmen: Die Mitglieder bezahlen jährlich Beiträge von z.B. Fr. 10.00 pro Gesellschaftsmitglied an den Verband. Alle Gesellschaften, einschliesslich Basel und Luzern, haben heute zusammen etwa 2000 Mitglieder. Der Verband könnte somit, wenn alle mitmachen, mit etwa Fr. 20'000 Einnahmen pro Jahr rechnen. Zum Vergleich: bisher brachten die Mitgliederbeiträge der SGFF jährlich ca. Fr. 30'000 ein.

2. Organisation als Gesellschaft mit Einzelmitgliedern

Die Gesellschaft setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Kollektivmitgliedschaft ist möglich. Ein Kollektivmitglied hat die gleichen Rechte wie ein Einzelmitglied.

Das oberste Organ ist die Hauptversammlung der Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Ausführendes Organ ist der Zentralvorstand (ZV) mit 5 Mitgliedern:

- Präsident, vertritt die Gesellschaft nach aussen.
- Vizepräsident, vertritt den Präsidenten und ist zuständig für die Werbung.
- Geschäftsführer, erledigt die administrativen Arbeiten.
- Redaktor, betreut die Information und Dokumentation.
- Finanzverwalter, führt die Rechnung und die Kasse der Gesellschaft.

Die Mitglieder des ZV stammen aus verschiedenen Regionen und aus mindestens zwei Sprachregionen.

Aufgaben der Gesellschaft:

- Vertretung der Genealogie gegenüber Behörden und andern Organisationen im In- und Ausland.
- Pflege des Kontakts mit ausländischen Genealogenorganisationen
- Informationsaustausch mit den Mitgliedern
- Führung eines Sekretariates und einer Auskunftsstelle
- Weiterführung der bestehenden Bibliothek
- Weiterführung der bestehenden Schriftenverkaufsstelle
- Publikationen
 - Entweder ein Mitteilungsblatt mit vier Ausgaben pro Jahr, kein Jahrbuch
 - oder ein Mitteilungsblatt mit zwei Ausgaben pro Jahr und ein Jahrbuch

Finanzen:

Ausgehend von der bisherigen SGFF wird mit etwa 700 Mitgliedern gerechnet. Bei einem Jahresbeitrag von Fr. 50.00 würde die Gesellschaft über ca. Fr. 35'000 jährlich verfügen, ähnlich wie die SGFF bisher.

Diskussion:

Edgar Kuhn, Wabern, Bibliothekar der SGFF, macht darauf aufmerksam, dass Publikationen unter anderem auch wichtige Austauschobjekte sind. Die Bibliothek erhält zur Zeit regelmässig etwa 30 verschiedene, meist ausländische, Fachzeitschriften gratis, d.h. im Austausch gegen Mitteilungsblätter und Jahrbuch der SGFF. Würden diese Publikationen eingestellt, so würden auch die erwähnten „gratis“-Zeitschriften wegfallen oder müssten regulär abonniert und bezahlt werden.

Walter Kummer, Basel, doppelt nach: Er findet den internationalen Informationsaustausch sehr wichtig und plädiert für das Modell Einzelmitgliedschaft. Er misst der Hauptversammlung grosse Bedeutung zu, weil sie die persönlichen Kontakte zwischen den Mitgliedern fördert. Er schlägt vor, den Mitgliederbeitrag auf Fr. 80.00 zu erhöhen, um der Gesellschaft mehr Aktionskraft zu verleihen.

Markus Neiger, Kehrsatz, denkt, dass ein Dachverband die Gesamtheit der Schweizer Genealogen besser repräsentieren würde und dass auch der Verband Publikationen herausbringen könnte.

Peter Wälti, Münsingen, tritt ebenfalls für die Dachorganisation ein.

Hans Häsler, Gümligen, hat langjährige gute Erfahrungen mit andern hierarchisch gegliederten Organisationen gemacht und wendet sich gegen das Modell Direktmitgliedschaft.

Werner Hiltbrunner, Bern, stellt fest, dass die Variante Einzelmitgliedschaft sehr stark der bisherigen Lösung gleicht, die sich in letzter Zeit nicht mehr bewährt hat. Er unterstützt deshalb den Vorschlag Dachverband.

Maya Stauffer, Bern, würde den Wechsel zur Dachorganisation als mutigen Schritt begrüssen. Sie regt an, den Verband nicht nur mit 10 sonder mit 25-30 Fr. pro Sektionsmitglied und Jahr auszustatten. Damit bekäme der Verband die nötigen Mittel für eine wirksame Tätigkeit.

John Hüppi, Thun, glaubt nicht, dass ein schweizerischer Dachverband überleben könnte. Er befürchtet, dass ein solcher Verband mit nur zwei Sektionen (Bern und St. Gallen) starten müsste, weil Luzern und das Welschland gar nicht an einer schweizerischen Organisation interessiert seien, Zürich gegen eine Dachorganisation sei und auch Basel wegen der vielen ausländischen Mitglieder (Elsass,

Schwarzwald) Vorbehalte haben dürfte.

Fritz Joos, Wabern, sieht noch nicht ganz klar. Er beurteilt die Lage als noch nicht abstimmungsreif. Die Sache sei in den Sektionen bisher zu wenig diskutiert worden.

Werner Wyssmann, Derendingen, möchte die Abstimmung nicht hinausschieben.

Robert Scheuermeier, Bern, weist darauf hin, dass wir eine schweizerische Organisation haben wollen und dass deshalb eine aktive Beteiligung der Welschen unbedingt nötig ist. Er fragt, welche Lösung die welschen Genealogen mehr ansprechen könnte.

Ernst Rothenbühler, Biglen, mahnt, nicht zu sehr Rücksicht zu nehmen auf die persönlichen Probleme, die zur Zeit in der SGFF bestehen.

Peter Imhof, der Obmann, stellt fest: Die Sektionen Neuenburg und Zürich wollen keinen Dachverband.

Walter Kummer, Basel, ist der Meinung, dass nicht die Mitglieder der Sektion Basel aus der SGFF austreten wollen, sondern nur der Sektionsvorstand. Er befürwortet die Lösung von Maya Stauffer oder, wenn diese nicht genehm ist, einen unverbindlichen Beschluss.

Christian Salzmann, Zürich, unterstützt die Variante Einzelmitgliedschaft, weil er den direkten persönlichen Kontakt unter den Mitgliedern nicht missen möchte

Abstimmung:

18 Anwesende stimmen für die Variante Dachorganisation, 7 für die Variante Einzelmitgliedschaft.

6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge 1998 der GHGB

Werner Wyssmann beantragt, den Mitgliederbeitrag um Fr. 5.00 zu erhöhen, um der Gesellschaft eine gewisse Reserve für Unvorhergesehenes zu schaffen. Die Versammlung heisst den Antrag mit 15 gegen 7 Stimmen gut. Die Mitgliederbeiträge 1998 sind damit festgesetzt auf:

Fr. 45.00	für Mitglieder in der Schweiz
Fr. 50.00	für Mitglieder im Ausland
Fr. 120.00	für Kollektivmitglieder

7. Wiederwahlen für die Amtsperiode vom 1.1.1998 bis 31.12.2000

Nacheinander werden der Obmann, die übrigen Vorstandsmitglieder und die beiden Rechnungsrevisoren mit Akklamation wiedergewählt. Die Chargen sind also auch in der neuen Amtsperiode wie folgt besetzt:

Obmann:	Peter Imhof, Wattenwil
Vizeobmann:	John Hüppi, Thun
Kassierin:	Maya Stauffer, Bern
Sekretär:	Hans Haldemann, Boll
Beisitzer:	Rudolf Etter, Kirchliedach
Rechnungsrevisoren:	Ernst Rothenbühler, Biglen Martin Trachsel, Thun

8. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms 1998

Folgende Anlässe sind nun festgelegt:

23. Februar: Was kann die EDV zur Familiengeschichtsforschung beitragen?
Vortrag von Dr. Herbert Bruhin, Riehen, im Restaurant Beaulieu in Bern.
16. März: Die Geschichte der Familie Scheuermeier.
Vortrag von Pfr. Robert Scheuermeier, Bern, im Restaurant Beaulieu in Bern.
18. April: Hauptversammlung der SGFF im Hotel Alpha in Bern, mit einem Vortrag von Dr. Andreas Kellerhals über das Schweizerische Bundesarchiv.

2. Mai: Frühjahrstagung der GHGB in Langenthal mit Vortrag von Alfred Kuert über Langenthal zwischen 1750 und 1850.
Führung durch die Ausstellung im Museum Langenthal zum gleichen Thema.
Führung durch das ehemalige Kloster St. Urban.
19. Juni: Die Wappenauskuftsstelle der Zürcher Goldschmiede, Vortrag von Andreas Hasler im Restaurant Beaulieu in Bern.
- 12./13. Sept.: Herbsttagung zusammen mit dem Cercle Vaudois de Généalogie in der Region Rougemont / Saanen.
2. November: Inszenierung einer Chorgerichsepisode durch Peter Wälti, Münsingen, im Restaurant Beaulieu in Bern.

Die Themen für die Vorträge am 14. August, 22. September und 1. Dezember sind noch nicht bestimmt. Im Winter 98/99 soll wieder ein Kurs organisiert werden.

Werner Wyssmann regt an, dass unsere Gesellschaft etwas unternimmt zur Förderung des Datenaustausches zwischen den Mitgliedern. Spontan erklären sich Alfred Imhof, Köniz, und Hans Minder, Lauperswil, bereit, eine Umfrage unter allen Mitgliedern zu organisieren. Daraus soll hervorgehen, wer auf welchem Gebiet forscht, welche Daten vorhanden sind und welche Daten gesucht werden. Das Resultat der Umfrage soll allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Den Postversand der Umfrage und der Auswertung übernimmt Peter Imhof.

9. Berufungen und Anträge

Es liegen keine Anträge vor.

10. Verschiedenes

10.1. Dokumentation abzugeben

Walter Kummer, Basel, hat eine umfangreiche Sammlung genealogischer Dokumente und Druckschriften abzugeben. Interessenten setzen sich direkt mit ihm in Verbindung. Ein Verzeichnis existiert nicht.

10.2 Kirchenbücher von Wynau

Werner Wyssmann möchte wissen, warum die Kirchenbücher von Wynau nicht ins Staatsarchiv gebracht werden, obwohl Wynau jetzt bereit wäre, sie abzugeben. Eine klare Antwort können die Anwesenden nicht geben.

An dieser Stelle schliesst der Obmann den offiziellen Teil der Hauptversammlung.

Projekt für eine gesellschaftseigene Mikrofilmlesestation

John Hüppi stellt folgendes Projekt vor: Weil das Staatsarchiv nur noch an 4 Tagen pro Woche offen ist, haben unsere berufstätigen Mitglieder fast nur während ihrer Ferien die Möglichkeit, dort zu forschen. Wenn unsere Gesellschaft Kopien der Mikrofilme der Kirchenbücher kaufen und ein Lesegerät dafür bereitstellen würde, so könnten die Mitglieder auch an Samstagen, Montagen und ev. An Abenden in den Kirchenbüchern forschen. Es besteht zur Zeit die Möglichkeit, in den Räumen des Arbeitslosen-Beschäftigungsprogramms in Thierachern ein Lesegerät aufzustellen. Die Mikrofilme könnten ev. vom Mormonenzentrum in Salt Lake City preisgünstig bezogen werden.

Ohne auf weitere Einzelheiten einzugehen, fragt John die schon ziemlich unruhige Versammlung, wer an einer solchen Dienstleistung interessiert wäre. Etwa die Hälfte der Anwesenden signalisiert ihr Interesse.

Um 2220 Uhr schliesst der Obmann die Hauptversammlung 1998.

GENEALOGISCH-HERALDISCHE GESELLSCHAFT BERN
Für das Protokoll

Der Obmann:
Peter Imhof

Der Sekretär:
Hans Haldemann

Adressänderungen

Der Vorstand der GHGB ersucht alle Mitglieder der Gesellschaft, Adressänderungen möglichst früh zu melden, damit dicht doppelte Zustellungen erforderlich sind.

Name: _____ Vorname: _____

alte Adresse: Strasse: _____

PLZ/Wohnort: _____

neue Adresse: Strasse: _____

PLZ/Wohnort: _____

gültig ab: _____

Tel.Nr. Privat: _____ Geschäft: _____

Mitglied SGFF: ja nein Unterschrift: _____

Einsenden an: Obmann GHGB, P. Imhof, Kilchweg 460, 3665 Wattenwil

Anmeldeformular

- Kann herausgetrennt oder fotokopiert werden -
(Einsenden an Obmann P. Imhof, Kilchweg 460, 3665 Wattenwil)

Beitritt zur Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft Bern

Ich möchte der Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft Bern beitreten

Name: _____

Vorname(n): _____

Ledigname (Frauen): _____

Beruf: _____

Heimatort(e): _____

Geburtsdatum: _____

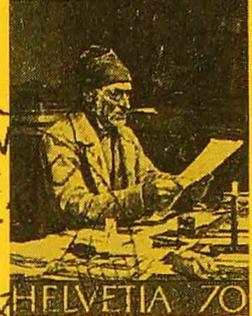
Strasse: _____

PLZ/Wohnort: _____

Telefon Nr. Privat: _____ Geschäft: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

ALBERT ANKER 1851-1910



Herrn Peter Tschanz

Kilchweg 460
3665 Wattenwil

Handschriftliche Anmeldung unseres neuen Mitgliedes
Fritz Tschanz, Signau

Mitteilungsblatt GHGB Nr.16, vom 31. Dezember 1998
Auflage 450 Exemplare
© Copyright by Genealogisch-Heraldische Gesellschaft Bern

Mitteilungen der Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft Bern (GHGB)



10. Jahrgang (1999)



Heft Nr. 18